

## WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2018/14062]

21 NOVEMBER 2017. — Wet tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen en van de wet van 12 januari 2007 betreffende de opvang van asielzoekers en van bepaalde andere categorieën van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 21 november 2017 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen en van de wet van 12 januari 2007 betreffende de opvang van asielzoekers en van bepaalde andere categorieën van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 12 maart 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2018/14062]

21 NOVEMBRE 2017. — Loi modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers et la loi du 12 janvier 2007 sur l'accueil des demandeurs d'asile et de certaines autres catégories d'étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 21 novembre 2017 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers et la loi du 12 janvier 2007 sur l'accueil des demandeurs d'asile et de certaines autres catégories d'étrangers (*Moniteur belge* du 12 mars 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2018/14062]

21. NOVEMBER 2017 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 21. November 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

21. NOVEMBER 2017 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

#### KAPITEL 1 — Allgemeine Bestimmungen

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - Vorliegendes Gesetz dient der Teilumsetzung:

- der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger,
- der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen,
- der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung),
- der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung),
- der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

**Art. 3** - In vorliegendem Gesetz ist die Teilausführung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, (Neufassung) vorgesehen.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

**Art. 4** - Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 und abgeändert durch die Gesetze vom 19. Januar 2012, 15. Mai 2012, 19. März 2014 und 24. Februar 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. In Artikel 1, dessen heutiger Wortlaut § 1 bilden wird, wird die Nummer 11 wie folgt ersetzt:

"11. Fluchtgefahr: das Vorliegen von Gründen, die zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Ausländer, der von einem Entfernungungsverfahren, einem Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes, einem Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Staates oder einem Verfahren zur Überstellung in diesen Staat betroffen ist, diesem Verfahren in Anbetracht der in § 2 aufgezählten Kriterien durch Flucht entziehen könnte,".

2. Artikel 1, dessen heutiger Wortlaut § 1 bilden wird, wird durch die Nummern 19 und 20 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"19. bestandskräftigem Beschluss im Rahmen eines Antrags auf internationalen Schutz: einen Beschluss darüber, ob einem Ausländer die Rechtsstellung als Flüchtling oder der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen ist, und gegen den kein Rechtsbehelf im Rahmen von Titel *Ibis* mehr eingelegt werden kann, unabhängig davon, ob ein solcher Rechtsbehelf zur Folge hat, dass Antragsteller sich bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf auf dem Staatsgebiet aufhalten dürfen,

20. Folgeantrag auf internationalen Schutz: jeden weiteren Antrag auf internationalen Schutz, der nach Ergehen eines bestandskräftigen Beschlusses über einen früheren Antrag gestellt wird, einschließlich der Beschlüsse auf der Grundlage von Artikel 57/6/5 § 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8."

3. Artikel 1, dessen heutiger Wortlaut § 1 bilden wird, wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 2 - Die in § 1 Nr. 11 erwähnte Fluchtgefahr muss gegenwärtig und tatsächlich bestehen. Sie wird im Anschluss an eine Untersuchung des Einzelfalls und auf der Grundlage eines oder mehrerer der folgenden objektiven Kriterien festgestellt, wobei die Gesamtheit der besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt wird:

1. Der Betreffende hat nach seiner illegalen Einreise beziehungsweise während seines illegalen Aufenthalts keinen Aufenthaltsantrag eingereicht oder hat seinen Antrag auf internationalen Schutz nicht binnen der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Frist gestellt.

2. Der Betreffende hat im Rahmen eines Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes beziehungsweise eines Aufenthalts-, Entfernungs- oder Abweisungsverfahrens falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen.

3. Der Betreffende arbeitet nicht mit den Behörden, die mit der Ausführung und/oder der Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften in Sachen Einreise ins Staatsgebiet, Aufenthalt, Niederlassung und Entfernen von Ausländern beauftragt sind, zusammen oder hat nicht mit diesen Behörden zusammengearbeitet.

4. Der Betreffende hat deutlich gemacht, eine der folgenden Maßnahmen nicht befolgen zu wollen, oder hat bereits gegen eine dieser Maßnahmen verstoßen:

a) eine Überstellungs-, Abweisungs- oder Entfernungsmaßnahme,

b) ein Einreiseverbot, das weder aufgehoben noch ausgesetzt ist,

c) eine weniger intensive Zwangsmaßnahme als eine freiheitsentziehende Maßnahme mit dem Ziel, die Überstellung, Abweisung oder Entfernung des Betreffenden zu gewährleisten, ungeachtet dessen, ob sie freiheitsbeschränkend ist oder nicht,

d) eine freiheitsbeschränkende Maßnahme mit dem Ziel, die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit zu gewährleisten,

e) eine von einem anderen Mitgliedstaat ergriffene Maßnahme, die den in den Buchstaben a), b), c) oder d) erwähnten Maßnahmen gleichwertig ist.

5. Gegen den Betreffenden ist ein Verbot zur Einreise ins Königreich und/oder in einen anderen Mitgliedstaat verhängt worden, das weder aufgehoben noch ausgesetzt ist.

6. Unmittelbar nachdem gegen den Betreffenden ein Beschluss zur Verweigerung der Einreise oder des Aufenthalts oder zur Beendigung seines Aufenthalts gefasst wurde beziehungsweise unmittelbar nachdem gegen ihn eine Abweisungs- oder Entfernungsmaßnahme getroffen wurde, hat er einen neuen Aufenthaltsantrag oder Antrag auf internationalen Schutz eingereicht.

7. Bei seiner Befragung zu diesem Punkt hat der Betreffende verschwiegen, dass er seine Fingerabdrücke bereits in einem anderen Staat, der durch die europäischen Rechtsvorschriften in Sachen Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Staates gebunden ist, abgegeben hat, nachdem er internationalen Schutz beantragt hatte.

8. Der Betreffende hat im Königreich oder in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten mehrere Anträge auf internationalen Schutz und/oder Aufenthaltsanträge eingereicht, die einen negativen Beschluss zur Folge hatten oder nicht zur Ausstellung eines Aufenthaltsscheins geführt haben.

9. Bei seiner Befragung zu diesem Punkt hat der Betreffende verschwiegen, dass er vorher bereits in einem anderen Staat, der durch die europäischen Rechtsvorschriften in Sachen Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Staates gebunden ist, internationalen Schutz beantragt hatte.

10. Der Betreffende hat erklärt oder aus seiner Akte geht hervor, dass er zu anderen Zwecken als denen, für die er internationalen Schutz oder eine Aufenthaltserlaubnis beantragt hat, ins Königreich gekommen ist.

11. Dem Betreffenden ist eine Geldbuße für eine offensichtlich missbräuchliche Beschwerde beim Rat für Ausländerstreitsachen auferlegt worden."

**Art. 5** - Artikel 7 Absatz 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 und abgeändert durch die Gesetze vom 19. Januar 2012 und 24. Februar 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. Der einleitende Satz wird wie folgt ersetzt:

"Unbeschadet günstigerer Bestimmungen eines internationalen Vertrags kann der Minister oder sein Beauftragter oder, in den in Nr. 1, 2, 5, 9, 11 oder 12 erwähnten Fällen, muss der Minister oder sein Beauftragter den Ausländer, dem es weder erlaubt noch gestattet ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten oder sich dort niederzulassen, anweisen, das Staatsgebiet binnen einer bestimmten Frist zu verlassen:".

2. In Nr. 9 werden zwischen den Wörtern "Abkommen oder Übereinkommen" und den Wörtern "den belgischen Behörden" die Wörter "oder in Anwendung der am 13. Januar 2009 geltenden bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Belgien" eingefügt.

3. In Nr. 10 werden zwischen den Wörtern "Abkommen oder Übereinkommen" und den Wörtern "den Behörden" die Wörter "oder in Anwendung der am 13. Januar 2009 geltenden bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Belgien" eingefügt.

**Art. 6** - In Artikel 15*bis* § 2 Absatz 4 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2007 und ersetzt durch das Gesetz vom 19. März 2014, werden die Wörter "gemäß Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 6 oder deshalb entzogen worden ist, weil der betreffende Ausländer Tatsachen falsch dargestellt oder verschwiegen, falsche Erklärungen abgegeben oder falsche beziehungsweise gefälschte Dokumente, die für die Zuerkennung des internationalen Schutzes ausschlaggebend waren, verwendet hat" durch die Wörter "gemäß Artikel 55/3/1 § 2 oder 55/5/1 § 2 entzogen worden ist" ersetzt.

**Art. 7** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 19/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 19/1 - In Artikel 49 § 1 Absatz 1 oder Artikel 49/2 § 1 Absatz 1 erwähnte Ausländer, denen der Aufenthalt für begrenzte Dauer gestattet ist, müssen die Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes benachrichtigen, wenn sie beabsichtigen, sich in ihr Herkunftsland oder, im Fall von Staatenlosen, in das Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts zu begeben.

Die Gemeindeverwaltung leitet diese Information an den Minister oder seinen Beauftragten weiter, der unverzüglich den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose davon in Kenntnis setzt."

**Art. 8** - In Artikel 30*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004 und abgeändert durch das Gesetz vom 24. Februar 2017, wird § 1 wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels ist unter "Erfassung biometrischer Daten" die Erfassung der Fingerabdrücke und des Gesichtsbilds zu verstehen. Unter "Gesichtsbild" ist die digitale Aufnahme des Gesichts in einer Bildauflösung und Qualität zu verstehen, die für einen automatischen Abgleich biometrischer Daten geeignet sind."

**Art. 9** - In Artikel 48/5 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2013, wird § 4 aufgehoben.

**Art. 10** - Artikel 48/6 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 8. Mai 2013, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 48/6 - § 1 - Die Person, die internationalen Schutz beantragt, muss so schnell wie möglich alle zur Begründung ihres Antrags erforderlichen Sachverhalte darlegen. Es ist Pflicht der mit der Prüfung des Antrags beauftragten Behörden, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag auf internationalen Schutz maßgeblichen Sachverhalte zu prüfen.

Zu den in Absatz 1 genannten Sachverhalten gehören insbesondere Angaben des Antragstellers zu Identität, Staatsangehörigkeit(en), Alter und familiären und sozialen Verhältnissen - auch der betroffenen Familienmitglieder -, Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Anträgen, Reisewegen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz und sämtliche Dokumente beziehungsweise Unterlagen in seinem Besitz zu diesen Angaben.

Das Fehlen der in Absatz 1 erwähnten Sachverhalte und insbesondere das Fehlen eines Nachweises in Sachen Identität oder Staatsangehörigkeit - beides Kernelemente im Verfahren der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz - werden als negativ in Bezug auf die generelle Glaubwürdigkeit der Aussagen des Antragstellers gewertet, es sei denn, der Antragsteller hat eine hinreichende Erklärung für dieses Fehlen abgegeben.

Wenn die mit der Prüfung des Antrags beauftragten Behörden berechnigte Gründe für die Annahme haben, dass der Antragsteller Informationen, Unterlagen, Dokumente oder andere Sachverhalte, die für eine korrekte Prüfung des Antrags wichtig sind, zurückhält, können sie ihn auffordern, diese Sachverhalte unabhängig vom Datenträger unverzüglich vorzulegen. Weigert sich der Antragsteller, diese Sachverhalte vorzulegen, ohne eine hinreichende Erklärung abzugeben, kann dies einen Hinweis für seine Weigerung darstellen, seiner in Absatz 1 erwähnten Mitwirkungspflicht nachzukommen.

§ 2 - Nationale und internationale Dokumente zur Feststellung der Identität beziehungsweise der Staatsangehörigkeit des Antragstellers, deren Originale so schnell wie möglich hinterlegt werden müssen, werden für die gesamte Dauer der Antragsbearbeitung in der Verwaltungsakte der mit der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz beauftragten Behörden einbehalten.

Die Originale anderer Belege, die nicht in Absatz 1 erwähnt sind, können für die gesamte Dauer der Bearbeitung des Antrags auf internationalen Schutz in der Verwaltungsakte einbehalten werden.

Auf seinen Antrag hin erhält der Antragsteller eine Kopie der Unterlagen, deren Originale in der Verwaltungsakte einbehalten werden, und eine Empfangsbestätigung mit einer kurzen Beschreibung der eingereichten Unterlagen.

Die Rückgabe der in Absatz 1 erwähnten Originale an den Ausländer oder seinen Rechtsanwalt, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht des Ausländers vorlegt, durch die mit der Prüfung des Antrags beauftragten Behörden erfolgt auf Antrag des Ausländers, sofern in Bezug auf den Antrag auf internationalen Schutz ein bestandskräftiger Beschluss zur Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling oder des subsidiären Schutzstatus gefasst worden ist, und zwar unbeschadet von Artikel 57/8/1. In den anderen Fällen, in denen ein bestandskräftiger Beschluss gefasst worden ist, werden diese Originale dem Minister oder seinem Beauftragten übermittelt. Der Minister oder sein Beauftragter gibt sie dem Ausländer auf dessen Antrag hin zurück, es sei denn, er hat die Einbehaltung dieser Originale aufgrund von Artikel 74/14 § 2 Absatz 2 als präventive Maßnahme oder aufgrund von Artikel 74/15 § 1 als Maßnahme zur Ausführung eines Entfernungsbeschlusses auferlegt.

Die Rückgabe der in Absatz 2 erwähnten Originale an den Antragsteller oder seinen Rechtsanwalt, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht des Antragstellers vorlegt, erfolgt auf dessen Antrag hin, sofern in Bezug auf den Antrag auf internationalen Schutz ein bestandskräftiger Beschluss gefasst worden ist.

In allen Fällen können die in der Verwaltungsakte hinterlegten Originale vorzeitig zurückgegeben werden, vorausgesetzt, die Notwendigkeit einer vorzeitigen Rückgabe wird vom Antragsteller gültig begründet.

Die Rückgabe eines Originals erfolgt nicht, wenn infolge einer Authentifizierung durch die zuständigen Behörden festgestellt wird, dass das Dokument falsch oder gefälscht ist und/oder die Rückgabe durch eine gesetzliche Bestimmung behindert wird.

Die eventuelle Rückgabe der Originale wird auf der in Absatz 3 erwähnten Empfangsbestätigung vermerkt.

§ 3 - Den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen muss, wenn sie in einer anderen Sprache als den drei Landessprachen oder Englisch verfasst sind, eine Übersetzung in eine der drei Landessprachen oder ins Englische beigefügt sein.

Bei Einreichung des Antrags wird der Antragsteller in einer Sprache, die er versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, über seine Pflicht informiert, bei der Bereitstellung einer Übersetzung, wie in Absatz 1 erwähnt, mitzuwirken.

Wenn die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen in einer anderen Sprache als den drei Landessprachen oder Englisch verfasst sind und keine Übersetzung, wie in Absatz 1 erwähnt, vorliegt, muss der Antragsteller sie bei der persönlichen Anhörung, gegebenenfalls mit Hilfe des anwesenden Dolmetschers, erläutern. Diese Erläuterung betrifft mindestens die in den vorgelegten Unterlagen enthaltenen relevanten Informationen.

Für den Fall, dass der Antragsteller einen in Artikel 51/8 erwähnten Folgeantrag auf internationalen Schutz einreicht, muss den von ihm vorgelegten Unterlagen, wenn sie in einer anderen Sprache als den drei Landessprachen oder Englisch verfasst sind, eine Übersetzung in eine der drei Landessprachen oder ins Englische beigefügt sein oder muss der Antragsteller zumindest die in den vorgelegten Unterlagen enthaltenen relevanten Informationen genau angeben und sie in der in Artikel 51/8 erwähnten Erklärung erläutern.

Stellt der Antragsteller keine Übersetzung bereit, ist der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose nicht verpflichtet, jede vom Antragsteller vorgelegte Unterlage vollständig in eine der drei Landessprachen oder ins Englische zu übersetzen. Es genügt, die relevanten Informationen zu übersetzen, die der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose in den Unterlagen ausgemacht hat.

§ 4 - Wenn für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise fehlen, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- a) Der Antragsteller hat sich offenkundig bemüht, seinen Antrag zu begründen.
- b) Alle dem Antragsteller verfügbaren relevanten Sachverhalte liegen vor und es wurde eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Sachverhalte gegeben.
- c) Es wurde festgestellt, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen.
- d) Der Antragsteller hat zum frühestmöglichen Zeitpunkt internationalen Schutz beantragt, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war.
- e) Die generelle Glaubwürdigkeit ist des Antragstellers festgestellt worden.

§ 5 - Die mit der Prüfung des Antrags beauftragten Behörden prüfen diesen einzeln, objektiv und unparteiisch, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

- a) alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, wie sie angewandt werden,
- b) die Aussagen des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen, einschließlich Informationen zu der Frage, ob er verfolgt worden ist beziehungsweise verfolgt werden könnte oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat beziehungsweise erleiden könnte,
- c) die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind,
- d) die Frage, ob der Antragsteller seit Verlassen des Herkunftslandes Aktivitäten aufgenommen hat, durch die er im Fall einer Rückkehr in dieses Land verfolgt werden oder ernsthaften Schaden erleiden könnte,
- e) die Frage, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen kann."

**Art. 11** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 48/8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 48/8 - § 1 - Hält der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose dies für die Prüfung des Antrags für erforderlich, so fordert er die Person, die internationalen Schutz beantragt, auf, sich einer medizinischen Untersuchung im Hinblick auf Anzeichen auf eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden zu unterziehen, vorbehaltlich der Zustimmung des Antragstellers.

Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose kann den Antragsteller auffordern, so schnell wie möglich eine solche medizinische Untersuchung zu veranlassen, die gegebenenfalls von einer befugten Berufsfachkraft der Gesundheitspflege, die der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose bestimmt, durchgeführt wird.

Die befugte Berufsfachkraft der Gesundheitspflege übermittelt dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose einen Bericht mit ihren Feststellungen im Hinblick auf Anzeichen auf eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden, vorbehaltlich der Zustimmung des Antragstellers. Dabei wird deutlich zwischen objektiven medizinischen Feststellungen und Feststellungen, die auf den Aussagen der Person beruhen, die internationalen Schutz beantragt, unterschieden.

§ 2 - Wenn die Person, die internationalen Schutz beantragt, ein medizinisches Problem anführt und keine medizinische Untersuchung wie in § 1 erwähnt erfolgt, wird sie darüber informiert, dass sie auf eigene Initiative und Kosten eine medizinische Untersuchung im Hinblick auf Anzeichen auf eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden veranlassen kann.

Das ärztliche Attest wird dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose so schnell wie möglich vorgelegt, der gegebenenfalls eine befugte Berufsfachkraft der Gesundheitspflege um eine Stellungnahme zum betreffenden Attest ersuchen kann.

§ 3 - Die Weigerung der Person, die internationalen Schutz beantragt, sich der in § 1 erwähnten medizinischen Untersuchung zu unterziehen, oder die Tatsache, dass keine medizinische Untersuchung durchgeführt worden ist, hindert den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu befinden.

§ 4 - Der in § 1 Absatz 3 erwähnte Bericht oder das in § 2 Absatz 2 erwähnte ärztliche Attest werden vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose zusammen mit den anderen Angaben im Antrag auf internationalen Schutz geprüft.



§ 5 - Artikel 458 des Strafgesetzbuches findet Anwendung auf Bedienstete des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose, was die medizinischen Daten betrifft, von denen sie bei der Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangen.“

**Art. 12** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 48/9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 48/9 - § 1 - Ausländer, die einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß Artikel 50 § 3 Absatz 1 eingereicht haben, können im Rahmen eines Fragebogens, den sie vor der in Artikel 51/10 vorgesehenen Erklärung ausfüllen, präzise und ausführlich die Sachverhalte anführen, aus denen ihre besonderen Verfahrenserfordernisse hervorgehen, und zwar um die Rechte in Anspruch nehmen und den Pflichten nachkommen zu können, die in vorliegendem Kapitel vorgesehen sind.

§ 2 - Des Weiteren kann ein beamteter Arzt oder eine andere befugte Berufsfachkraft der Gesundheitspflege, die der Minister oder sein Beauftragter bestimmt, durch eine medizinische Untersuchung Empfehlungen in Sachen besondere Verfahrenserfordernisse abgeben, die eine Person, die internationalen Schutz beantragt, haben kann, damit diese Person die Rechte in Anspruch nehmen und den Pflichten nachkommen kann, die in vorliegendem Kapitel vorgesehen sind. Betreffen die Empfehlungen medizinische Daten, werden sie dem Minister oder seinem Beauftragten und dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose nur mit der Zustimmung der Person, die internationalen Schutz beantragt, mitgeteilt.

Artikel 458 des Strafgesetzbuches findet Anwendung auf alle Bediensteten des Ausländeramtes und des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose, was die medizinischen Daten betrifft, von denen sie bei der Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangen.

§ 3 - Unbeschadet der Paragraphen 1 und 2 können Personen, die internationalen Schutz beantragen, dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose Sachverhalte auch in einer späteren Phase des Verfahrens mitteilen, ohne dass das Verfahren in Sachen Antrag auf internationalen Schutz deshalb von Anfang an neu durchgeführt werden muss. Der Antragsteller muss dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose diese Sachverhalte präzise und ausführlich schriftlich übermitteln.

§ 4 - Die Bediensteten des Ausländeramtes und des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose beurteilen, ob die Person, die internationalen Schutz beantragt, besondere Verfahrenserfordernisse hat, und berücksichtigen diese durch eine angemessene Unterstützung des Antragstellers während des Verfahrens, vorausgesetzt, diese Erfordernisse sind ausreichend nachgewiesen und der Antragsteller könnte ansonsten die im vorliegenden Kapitel erwähnten Rechte nicht in Anspruch nehmen und den ihm auferlegten Pflichten nicht nachkommen. Gegen die Beurteilung der besonderen Verfahrenserfordernisse an sich kann keine Beschwerde eingereicht werden.

§ 5 - Ist der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose der Ansicht, dass die Person, die internationalen Schutz beantragt, insbesondere bei Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt besondere Verfahrenserfordernisse hat, die nicht mit der Prüfung des Antrags gemäß Artikel 57/6/1 § 1 oder 57/6/4 vereinbar sind, wendet der Generalkommissar dieses Verfahren nicht oder nicht mehr an.

§ 6 - Der Umstand, dass der Antragsteller den in § 1 erwähnten Fragebogen nicht ausgefüllt hat oder nicht gemäß § 2 ärztlich untersucht worden ist, behindert nicht die Fortsetzung des Verfahrens zur Bearbeitung des Antrags gemäß Artikel 51/10 und hindert den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu befinden.

§ 7 - Die in § 4 erwähnte Beurteilung bleibt gültig, wenn der Ausländer einen Folgeantrag auf der Grundlage von Artikel 51/8 einreicht.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Minister oder sein Beauftragter oder der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose im Rahmen eines Folgeantrags urteilen, dass die Person, die internationalen Schutz beantragt, keine besonderen Verfahrenserfordernisse mehr hat, selbst wenn bei der Prüfung des vorherigen Antrags geurteilt wurde, dass sie diese hatte.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Antragsteller in der in Artikel 51/8 erwähnten Erklärung überzeugende Sachverhalte anführen, aus denen seine besonderen Verfahrenserfordernisse hervorgehen, selbst wenn bei der Prüfung des vorherigen Antrags geurteilt wurde, dass er sie nicht hatte.“

**Art. 13** - Artikel 49/2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch die Gesetze vom 8. Mai 2013, 10. August 2015 und 1. Juni 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 4 Absatz 1 zweiter Satz werden die Wörter “gemäß Artikel 55/5/1” durch die Wörter “gemäß Artikel 55/5/1 § 1 oder § 2 Nr. 2” ersetzt.

2. Paragraph 4 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

“Der Minister oder sein Beauftragter kann jederzeit den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ersuchen, den dem Ausländer zuerkannten subsidiären Schutzstatus gemäß Artikel 55/5/1 § 2 Nr. 1 zu entziehen.“

**Art. 14** - Artikel 49/3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 49/3 - Ein Antrag auf Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling oder auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus wird in Form eines Antrags auf internationalen Schutz gestellt.

Dieser Antrag auf internationalen Schutz wird von Amts wegen vorrangig im Rahmen des Genfer Abkommens, wie in Artikel 48/3 bestimmt, und anschließend im Rahmen von Artikel 48/4 geprüft.“

**Art. 15** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 49/3/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 49/3/1 - Gegen den Antragsteller kann mit Ausnahme des in Artikel 57/6/2 § 3 erwähnten Antragstellers ab Stellung seines Antrags auf internationalen Schutz und während der Prüfung dieses Antrags durch den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose keine Maßnahme zur Entfernung aus dem Staatsgebiet oder zur Abweisung unter Zwang ausgeführt werden.“

**Art. 16** - Artikel 50 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 1993, 15. Juli 1996 und 15. September 2006, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 50 - § 1 - Ein Ausländer, der ins Königreich einreist oder eingereist ist, ohne die in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Bedingungen zu erfüllen, und der die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus zu erhalten wünscht, muss bei seiner Einreise oder mindestens binnen acht Werktagen nach seiner Einreise ins Königreich einen Antrag auf internationalen Schutz stellen.

Der in Absatz 1 erwähnte Ausländer, der versucht, ins Königreich einzureisen, ohne die in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Bedingungen zu erfüllen, muss diesen Antrag auf internationalen Schutz unverzüglich bei den mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden zu dem Zeitpunkt stellen, an dem diese ihn auffordern, die Gründe für seine Einreise nach Belgien zu erläutern.

Ein Ausländer, der legal im Rahmen eines Aufenthalts von höchstens drei Monaten ins Königreich eingereist ist und die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus zu erhalten wünscht, muss vor Ablauf des Aufenthalts von höchstens drei Monaten einen Antrag auf internationalem Schutz stellen.

Ein Ausländer, dem es gestattet oder erlaubt ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten oder sich dort niederzulassen, und der die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus zu erhalten wünscht, muss binnen acht Werktagen nach Ablauf oder Entzug seines Aufenthaltsrechts einen Antrag auf internationalen Schutz stellen.

Ein Ausländer, der vorübergehenden Schutz gemäß Artikel 57/29 genießt, kann jederzeit einen Antrag auf internationalen Schutz stellen. Wenn der vorübergehende Schutz gemäß Artikel 57/36 § 1 beendet wird, muss der Ausländer, der die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus zu erhalten wünscht, binnen acht Werktagen nach Beendigung des vorübergehenden Schutzes einen Antrag auf internationalen Schutz stellen.

Der König bestimmt die Behörden, bei denen der Ausländer einen Antrag auf internationalen Schutz stellen kann.

Die Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz muss persönlich erfolgen.

§ 2 - Die zuständige Behörde, bei der der Ausländer seinen Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 1 gestellt hat, stellt ihm eine Erklärungsbescheinigung aus und bringt diesen Antrag dem Minister oder seinem Beauftragten zur Kenntnis, der ihn binnen drei Werktagen registriert.

Wenn eine große Zahl von Ausländern gleichzeitig einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, sodass es in der Praxis sehr schwierig ist, die Registrierungsfrist von drei Werktagen einzuhalten, kann diese Frist auf zehn Werktage verlängert werden.

§ 3 - Ein Ausländer, der einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 1 gestellt hat, erhält die Möglichkeit, diesen Antrag förmlich einzureichen, entweder sofort oder so bald wie möglich an einem vereinbarten Termin und spätestens binnen dreißig Tagen ab dem Datum, an dem der Antrag gestellt worden ist. Wenn eine große Zahl von Ausländern gleichzeitig einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, sodass es in der Praxis sehr schwierig ist, die Frist von dreißig Tagen einzuhalten, kann der König diese Frist durch einen im Ministerrat beratenen Erlass verlängern. Dieser Erlass tritt drei Monate nach seinem Inkrafttreten außer Kraft.

Der König bestimmt die Behörden, bei denen der Ausländer einen Antrag auf internationalen Schutz förmlich einreichen kann.

Sobald der Ausländer den Antrag auf internationalen Schutz bei der zuständigen Behörde förmlich eingereicht hat, stellt ihm diese Behörde eine schriftliche Bescheinigung aus und bringt den Antrag dem Minister oder seinem Beauftragten zur Kenntnis, der unverzüglich den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose informiert. Die förmliche Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz muss persönlich erfolgen.

Stellt ein Ausländer seinen Antrag auf internationalen Schutz bei einer Behörde, die nicht vom König als Behörde, bei der ein Antrag auf internationalen Schutz förmlich eingereicht werden kann, bestimmt worden ist, informiert diese Behörde den Ausländer darüber, wo und wie er seinen Antrag förmlich einreichen kann.

Ein Antrag auf internationalen Schutz, der gestellt worden ist, aber anschließend nicht zum vorgesehenen Datum förmlich eingereicht wird, verfällt von Amts wegen, es sei denn, der Ausländer weist nach, dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, auf die er keinen Einfluss hatte. Wenn der Ausländer dennoch zu einem späteren Zeitpunkt vorstellig wird, um seinen Antrag förmlich einzureichen, wird sein Verfahren wieder eröffnet und sein Antrag auf internationalen Schutz erneut registriert, aber nun als förmlich eingereichter Antrag.

§ 4 - Ein Ausländer kann keinen neuen Antrag auf internationalen Schutz stellen, solange gegen den Beschluss im Rahmen seines vorherigen Antrags auf internationalen Schutz eine in Artikel 39/2 § 1 erwähnte Beschwerde eingelegt werden kann, die in Artikel 39/57 erwähnte Frist nicht abgelaufen ist oder beim Rat für Ausländerstreitsachen eine solche Beschwerde gegen diesen Beschluss anhängig ist. Diese Anträge auf internationalen Schutz werden nicht registriert."

**Art. 17** - Artikel 50*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Februar 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird aufgehoben.

**Art. 18** - Artikel 50*ter* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird aufgehoben.

**Art. 19** - Artikel 51 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 1993, 15. Juli 1996 und 15. September 2006, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 51 - Die Person, die internationalen Schutz beantragt, ist ab Stellung ihres Antrags auf internationalen Schutz verpflichtet, mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, damit ihre Identität und andere Sachverhalte zur Begründung ihres Antrags festgestellt werden können. Zu diesen Sachverhalten gehören insbesondere Angaben des Antragstellers zu Identität, Staatsangehörigkeit(en), Alter und familiären und sozialen Verhältnissen - auch der betroffenen Familienmitglieder -, Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Anträgen auf internationalen Schutz, Reisewegen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz und sämtliche Dokumente beziehungsweise Unterlagen in seinem Besitz zu diesen Angaben.

Bei Stellung des Antrags wird der Antragsteller in einer Sprache, die er versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, über seine Pflicht, mit den Behörden zusammenzuarbeiten, und darüber, welche Folgen es haben kann, nicht mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, informiert."

**Art. 20** - Artikel 51/2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juli 1991, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, abgeändert und neu nummeriert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 und abgeändert durch die Gesetze vom 22. Dezember 2003, 15. September 2006 und 8. Mai 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Ein Ausländer, der einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß Artikel 50 § 3 einreicht, muss einen Wohnsitz in Belgien bestimmen."

2. In Absatz 2 werden die Wörter "ein Ausländer, der im Königreich einen Asylantrag einreicht," durch die Wörter "der Antragsteller" ersetzt.

3. In Absatz 3 werden die Wörter "der Ausländer, der an der Grenze einen Asylantrag einreicht, ohne die in Artikel 2 festgelegten Bedingungen zu erfüllen," durch die Wörter "der Ausländer, der an der Grenze einen Antrag auf internationalen Schutz einreicht, ohne die in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Bedingungen zu erfüllen," ersetzt.

**Art. 21** - Artikel 51/3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

“§ 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels ist unter “Erfassung biometrischer Daten” die Erfassung der Fingerabdrücke und des Gesichtsbilds zu verstehen. Unter “Gesichtsbild” ist die digitale Aufnahme des Gesichts in einer Bildauflösung und Qualität zu verstehen, die für einen automatischen Abgleich biometrischer Daten geeignet sind.”

Für folgende Personen kann eine Erfassung biometrischer Daten durchgeführt werden:

1. Ausländer, die an der Grenze oder im Königreich einen Antrag auf internationalen Schutz stellen und/oder förmlich einreichen,

2. Ausländer, die aufgrund der Belgien bindenden europäischen Vorschriften über die Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Staates vom belgischen Staat übernommen oder wieder übernommen werden müssen,

3. Ausländer, für die Hinweise darauf bestehen, dass sie bereits einen Antrag auf internationalen Schutz eingereicht haben.”

2. In § 2 werden die Wörter “Fingerabdrücke dürfen nur gebraucht werden” durch die Wörter “Biometrische Daten dürfen nur verwendet werden” ersetzt.

3. In § 2 Nr. 2 und 3 wird der Begriff “Asylantrag” jeweils durch den Begriff “Antrag auf internationalen Schutz” ersetzt.

4. In § 3 wird der Satz “Fingerabdrücke werden auf Betreiben des Ministers oder seines Beauftragten abgenommen.” durch den Satz “Biometrische Daten werden auf Betreiben des Ministers oder seines Beauftragten erfasst.” ersetzt.

5. In § 3 zweiter Satz wird das Wort “abgenommen” durch das Wort “erfasst ” ersetzt.

6. In § 4 werden die Wörter “der Fingerabdrücke” durch die Wörter “der biometrischen Daten” ersetzt.

7. In § 5 wird vor dem bestehenden Wortlaut, der Absatz 2 bilden wird, ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Der König bestimmt die Frist, binnen derer die gemäß dem vorliegenden Artikel erfassten biometrischen Daten aufbewahrt werden müssen.”

8. In § 5, dessen bestehender Wortlaut Absatz 2 bilden wird, werden die Wörter “abgenommenen Fingerabdrücke” durch die Wörter “erfassten biometrischen Daten” ersetzt.

**Art. 22** - In Artikel 51/3bis Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2007, werden die Wörter “die einen Asylantrag einreichen” durch die Wörter “die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen beziehungsweise einreichen” ersetzt.

**Art. 23** - Artikel 51/4 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Juli 1996 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

“Die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz erfolgt in französischer oder niederländischer Sprache.”

2. Paragraph 2 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

“Bei der Einreichung seines Antrags auf internationalen Schutz muss der Ausländer unwiderruflich und schriftlich angeben, ob er bei der Prüfung dieses Antrags die Hilfe eines Dolmetschers braucht.”

3. Paragraph 2 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“In Abweichung von den vorhergehenden Absätzen und unbeschadet der Möglichkeit für den Minister oder seinen Beauftragten, die Sprache der Prüfung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Dienste und Instanzen zu bestimmen, erfolgt die Prüfung eines gemäß Artikel 51/8 eingereichten Folgeantrags auf internationalen Schutz in der Sprache, in der der vorherige Antrag auf internationalen Schutz geprüft worden ist.”

4. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter “seines Asylantrags” durch die Wörter “seines Antrags auf internationalen Schutz” ersetzt.

**Art. 24** - Artikel 51/5 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 und abgeändert durch die Gesetze vom 18. Februar 2003 und 15. September 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt ersetzt:

“Sobald der Ausländer an der Grenze oder im Königreich einen ersten Antrag auf internationalen Schutz oder einen Folgeantrag auf internationalen Schutz bei einer der vom König in Ausführung von Artikel 50 § 3 Absatz 2 bestimmten Behörden einreicht, bestimmt der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung der Belgien bindenden europäischen Vorschriften den für die Prüfung dieses Antrags zuständigen Staat.

Wenn nach einer Einzelfallprüfung eine erhebliche Fluchtgefahr der Person besteht und nur sofern eine Festhaltung verhältnismäßig ist und sich keine andere weniger intensive Zwangsmaßnahme wirksam anwenden lässt, kann der Ausländer zu diesem Zweck für die Zeit, die für die Bestimmung des für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Staates erforderlich ist, an einem bestimmten Ort festgehalten werden, ohne dass die Dauer der Festhaltung sechs Wochen überschreiten darf.”

2. Paragraph 1 Absatz 3 wird aufgehoben.

3. In § 1 Absatz 4, der Absatz 3 wird, werden die Wörter “den Asylantrag” durch die Wörter “den Antrag auf internationalen Schutz” ersetzt.

4. In § 1 Absatz 5, der Absatz 4 wird, werden die Wörter “seinen Asylantrag” durch die Wörter “seinen Antrag auf internationalen Schutz” ersetzt.

5. Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt:

“§ 3 - Ist Belgien nicht für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, stellt der Minister oder sein Beauftragter unter den Bedingungen, die in den Belgien bindenden europäischen Vorschriften vorgesehen sind, beim zuständigen Staat einen Antrag zur Übernahme oder Rückübernahme des Ausländers.

Wird der Ausländer aufgrund von § 1 Absatz 2 festgehalten, muss dieser Antrag zur Übernahme oder Rückübernahme beim zuständigen Staat innerhalb der Fristen, die in den Belgien bindenden europäischen Vorschriften bestimmt sind, gestellt werden. Wenn der Minister oder sein Beauftragter diese Fristen nicht einhält, kann der Ausländer auf dieser Grundlage nicht länger festgehalten werden.”

6. Der Artikel wird durch die Paragraphen 4, 5 und 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 4 - Muss die Person, die internationalen Schutz beantragt, dem zuständigen Mitgliedstaat überstellt werden, verweigert der Minister oder sein Beauftragter ihr die Einreise ins oder den Aufenthalt im Königreich und weist sie an, sich vor einem bestimmten Datum bei den zuständigen Behörden dieses Staates zu melden.

Der Minister oder sein Beauftragter kann den Ausländer unverzüglich zur Grenze zurückbringen lassen, wenn er es zur Gewährleistung der effektiven Überstellung für nötig hält.

Wenn gemäß einer Einzelfallprüfung eine erhebliche Fluchtgefahr der Person besteht und nur sofern eine Festhaltung verhältnismäßig ist und sich keine andere weniger intensive Zwangsmaßnahme wirksam anwenden lässt, kann der Ausländer zu diesem Zweck für die Zeit, die für die Durchführung der Überstellung in den zuständigen Staat erforderlich ist, an einem bestimmten Ort festgehalten werden, ohne dass die Dauer dieser Festhaltung sechs Wochen überschreiten darf. Die Dauer der in § 1 Absatz 2 erwähnten Festhaltung wird nicht berücksichtigt. Wenn die Überstellung nicht binnen einer Frist von sechs Wochen durchgeführt wird, kann der Ausländer auf dieser Grundlage nicht länger festgehalten werden. Die Frist für die Festhaltung wird von Rechts wegen unterbrochen, wenn die Beschwerde, die gegen den in Absatz 1 erwähnten Beschluss eingelegt worden ist, aufschiebende Wirkung hat.

§ 5 - Kein Ausländer darf allein deshalb festgehalten werden, weil er den durch vorliegenden Artikel festgelegten Verfahren unterliegt.

§ 6 - Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die in § 1 Absatz 2 und § 4 Absatz 3 erwähnten weniger intensiven Zwangsmaßnahmen zur Festhaltung fest.

Unbeschadet von Absatz 1 kann der Minister oder sein Beauftragter für die Zeit, die für die Bestimmung des für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Staates und für die Ausführung der Überstellung in den zuständigen Staat erforderlich ist, als weniger intensive Zwangsmaßnahme auch einen Aufenthaltsort zur Festhaltung zuweisen.“

**Art. 25** - Artikel 51/6 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Asylantrag“ jeweils durch die Wörter „Antrag auf internationalen Schutz“ ersetzt.

2. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

3. In Absatz 2 wird das Wort „Asylantrags“ durch die Wörter „Antrags auf internationalen Schutz“ und die Wörter „gemäß Artikel 51/5 § 3“ werden durch die Wörter „gemäß Artikel 51/5 §§ 3 und 4“ ersetzt.

**Art. 26** - Artikel 51/7 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Wenn der Ausländer auf dem Staatsgebiet eines anderen Staates einen Antrag auf internationalen Schutz einreicht und Belgien in Anwendung der Belgien bindenden europäischen Vorschriften für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist der Minister oder sein Beauftragter verpflichtet, diesen Ausländer unter den in diesen europäischen Vorschriften vorgesehenen Bedingungen zu übernehmen.“

2. In Absatz 4 werden die Wörter „des Asylantrags“ durch die Wörter „des Antrags auf internationalen Schutz“ ersetzt.

**Art. 27** - Artikel 51/8 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 und ersetzt durch das Gesetz vom 8. Mai 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Wenn der Ausländer einen Folgeasylantrag bei einer der vom König in Ausführung von Artikel 50 Absatz 1 bestimmten Behörden einreicht“ durch die Wörter „Wenn der Ausländer einen Folgeantrag auf internationalen Schutz bei einer der vom König in Ausführung von Artikel 50 § 3 Absatz 2 bestimmten Behörden einreicht“ ersetzt.

2. In den Absätzen 1 und 2 wird das Wort „Asylsuchenden“ durch das Wort „Antragstellers“ beziehungsweise „Antragsteller“ ersetzt.

**Art. 28** - In Artikel 51/9 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Februar 2003, werden die Wörter „des Asylantrags“ durch die Wörter „des Antrags auf internationalen Schutz“ ersetzt.

**Art. 29** - Artikel 51/10 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „den Asylantrag, der bei den in Artikel 50 Absatz 1 erwähnten Behörden eingereicht wird“ durch die Wörter „den Antrag auf internationalen Schutz, der bei den in Artikel 50 § 3 Absatz 2 erwähnten Behörden eingereicht wird“ und die Wörter „einen Asylantrag“ durch die Wörter „einen Antrag auf internationalen Schutz“ ersetzt.

2. In Absatz 3 wird das Wort „ordnungsgemäß“ durch das Wort „legal“ ersetzt.

**Art. 30** - Artikel 52 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 und abgeändert durch die Gesetze vom 15. September 2006 und 22. Dezember 2008, wird aufgehoben.

**Art. 31** - Artikel 52/2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird aufgehoben.

**Art. 32** - Artikel 52/3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch die Gesetze vom 19. Januar 2012 und 8. Mai 2013, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 52/3 - § 1 - Der Minister oder sein Beauftragter weist den Ausländer, der sich illegal im Königreich aufhält und einen Antrag auf internationalen Schutz eingereicht hat, auf der Grundlage eines der in Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1 bis 12 erwähnten Gründe an, das Staatsgebiet zu verlassen, nachdem der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose den Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt, ihn für unzulässig erklärt oder die Prüfung des Antrags abgeschlossen hat und die in Artikel 39/57 erwähnte Beschwerdefrist abgelaufen ist oder, wenn solch eine Beschwerde binnen der vorgesehenen Frist eingelegt worden ist, nachdem der Rat für Ausländerstreitsachen die Beschwerde in Anwendung von Artikel 39/2 § 1 Nr. 1 abgewiesen hat.

Handelt es sich um einen zweiten oder weiteren Folgeantrag auf internationalen Schutz und hat ihn der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose auf der Grundlage von Artikel 57/6 § 3 Absatz 1 Nr. 5 für unzulässig erklärt, wird die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen nach diesem Unzulässigkeitsbeschluss ausgestellt.

Diese Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird dem Betroffenen gemäß Artikel 51/2 notifiziert. Wird der Betroffene festgehalten, wird ihm die Anweisung an dem Ort, an dem er festgehalten wird, notifiziert.



§ 2 - In dem in Artikel 74/5 § 1 Nr. 2 erwähnten Fall beschließt der Minister oder sein Beauftragter, dass dem Ausländer die Einreise ins Königreich nicht gestattet wird, nachdem der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose den Antrag auf internationalen Schutz auf der Grundlage von Artikel 57/6/4 Absatz 1 abgelehnt oder für unzulässig erklärt hat. Der Ausländer wird unter Vorbehalt von Artikel 39/70 abgewiesen.

Diese Beschlüsse werden an dem Ort notifiziert, an dem der Ausländer festgehalten wird.

§ 3 - Wenn gegen den in §§ 1 und 2 erwähnten Ausländer zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf internationalen Schutz bereits eine Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme getroffen worden ist, der noch nicht Folge geleistet wurde, sieht der Minister oder sein Beauftragter von einer neuen Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme ab, die Vollstreckbarkeit der bereits getroffenen Maßnahme wird jedoch gemäß den Artikeln 49/3/1 und 39/70 für die Dauer der Bearbeitung des Antrags auf internationalen Schutz ausgesetzt.

Ist die Vollstreckbarkeit der bereits getroffenen Entfernungsmassnahme nicht mehr gemäß den Artikeln 49/3/1 und 39/70 ausgesetzt, kann der Minister oder sein Beauftragter, wenn er dies für erforderlich erachtet, die dem Ausländer gewährte Frist, um das Staatsgebiet freiwillig zu verlassen, verlängern."

**Art. 33** - Artikel 52/4 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 und abgeändert durch die Gesetze vom 15. Juli 1996, 15. September 2006 und 10. August 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "gemäß Artikel 50, 50bis, 50ter oder 51 einen Asylantrag eingereicht hat" durch die Wörter "einen Antrag auf internationalen Schutz eingereicht hat" ersetzt.

2. Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

**Art. 34** - Artikel 53 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 1993, 22. Dezember 2003 und 15. September 2006, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 53 - Eine Person, die internationalen Schutz beantragt und versucht, ins Königreich einzureisen, ohne die in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Bedingungen zu erfüllen, oder sich illegal im Königreich aufhält, kann dafür nicht strafrechtlich verfolgt werden, solange kein bestandskräftiger Beschluss in Bezug auf ihren Antrag auf internationalen Schutz gefasst worden ist."

**Art. 35** - In Artikel 53bis desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1991, 6. Mai 1993 und 15. September 2006, werden die Wörter "in Artikel 52 oder Artikel 52/4" durch die Wörter "in Artikel 52/3" ersetzt.

**Art. 36** - Artikel 54 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 22. April 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird das Wort "Asylantrag" durch die Wörter "Antrag auf internationalen Schutz" und die Wörter "den betreffenden Asylsuchenden" werden durch die Wörter "den betreffenden Ausländer" ersetzt.

2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "des Asylantrags" durch die Wörter "des Antrags auf internationalen Schutz" ersetzt.

3. Paragraph 2 wird aufgehoben.

**Art. 37** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 57/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 57/1 - § 1 - Es wird davon ausgegangen, dass ein Ausländer, der einen Antrag auf internationalen Schutz einreicht, diesen Antrag ebenfalls im Namen des/der Minderjährigen einreicht, der/die ihn begleitet/begleiten und über den/die er die elterliche Autorität oder die Vormundschaft ausübt (aufgrund des Gesetzes, das gemäß Artikel 35 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht anwendbar ist). Diese Vermutung bleibt bis zu dem Zeitpunkt bestehen, an dem ein bestandskräftiger Beschluss in Bezug auf den Antrag auf internationalen Schutz gefasst wird, selbst wenn der oben erwähnte minderjährige Ausländer mittlerweile volljährig ist.

Der in Absatz 1 erwähnte minderjährige Ausländer kann bis zu fünf Tage vor der persönlichen Anhörung des Elternteils/der Eltern beziehungsweise des Vormunds beantragen, vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose angehört zu werden.

Der in Absatz 1 erwähnte minderjährige Ausländer kann vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose angehört werden, ohne dass er dies selbst beantragt hat, wenn dafür besondere Gründe vorliegen und dies im Interesse des minderjährigen Ausländers ist. Der minderjährige Ausländer hat das Recht, eine Anhörung zu verweigern. Die Tatsache, dass keine persönliche Anhörung stattgefunden hat, hindert den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu befinden, und hat keinen negativen Einfluss auf den Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose.

§ 2 - In Abweichung von § 1 kann der minderjährige Ausländer, der einen Antragsteller begleitet, der die elterliche Autorität oder die Vormundschaft über ihn ausübt, ausdrücklich darauf hinweisen, dass er entweder persönlich oder über seinen Elternteil beziehungsweise seinen Vormund einen Antrag auf internationalen Schutz in seinem Namen einreicht.

Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose kann ebenfalls einen Beschluss auf der Grundlage anderer als den vom minderjährigen Ausländer angeführten Sachverhalte fassen, wie Sachverhalte, die der Vormund oder der Elternteil/die Eltern im Rahmen seines/ihrer Antrags auf internationalen Schutz angeführt hat/haben.

§ 3 - Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose misst den Aussagen des minderjährigen Ausländers die Bedeutung bei, die seinem Alter, seiner Reife und seiner Schutzbedürftigkeit angemessen ist. Der minderjährige Ausländer wird vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose gemäß den durch Königlichen Erlass festgelegten Bestimmungen angehört.

Dem minderjährigen Ausländer stehen bei der persönlichen Anhörung ein Rechtsanwalt und gegebenenfalls eine einzelne Vertrauensperson bei. Die persönliche Anhörung kann nach einer ersten Vorladung nur erfolgen, wenn der Rechtsanwalt und gegebenenfalls die Vertrauensperson anwesend sind. Die Abwesenheit des Rechtsanwalts und/oder der Vertrauensperson nach späteren Vorladungen hindert den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose nicht daran, den minderjährigen Ausländer anzuhören. Der König bestimmt die Bedingungen, die eine Vertrauensperson erfüllen muss.

§ 4 - Das Wohl des Kindes ist ein entscheidender Faktor, der den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz leiten muss.

§ 5 - Wenn der Antragsteller in Anwendung von § 1 Absatz 1 einen Antrag auf internationalen Schutz im Namen des/der minderjährigen Ausländer(s) einreicht, fasst der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose einen Beschluss, der für alle betreffenden Personen gilt.

Ein minderjähriger Ausländer, dessen Antrag in Anwendung von § 1 Absatz 1 eingereicht worden ist, hat nicht mehr die Möglichkeit, einen gesonderten Beschluss für seine Person zu beantragen.

§ 6 - In Abweichung von § 5 kann der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose einen gesonderten Beschluss fassen beziehungsweise kann der Rat für Ausländerstreitsachen einen gesonderten Entscheid erlassen für die Person des in § 1 erwähnten minderjährigen Ausländers, wenn die vorerwähnten Instanzen besondere Sachverhalte feststellen, die einer gesonderten Entscheidung bedürfen.

§ 7 - Sowohl die Person, die internationalen Schutz beantragt hat, als auch die minderjährigen Ausländer, deren Antrag in Anwendung von § 1 Absatz 1 eingereicht worden ist, haben das Recht auf Zugang zu den diese Minderjährigen betreffenden Informationen. Der Informationszugang wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung gewährt. Dieses Zugangsrecht findet keine Anwendung bei folgenden Informationen:

1. von Dritten übermittelte Informationen, die diese als vertraulich eingestuft und übermittelt haben, ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein, es sei denn, sie stimmen dem Zugang zu diesen Informationen zu,

2. den in § 1 erwähnten minderjährigen Ausländer betreffende Informationen, wenn seine Interessen denen des Elternteils/der Eltern oder des Vormunds widersprechen. In diesem Fall wird das Zugangsrecht nicht von dem Elternteil/den Eltern oder dem Vormund ausgeübt. Das Zugangsrecht des Minderjährigen kann jedoch von ihm selbst ausgeübt werden, vorausgesetzt, er ist unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife zu einer angemessenen Beurteilung seiner Interessen in der Lage, oder von der Vertrauensperson, die der Minderjährige unmissverständlich bestimmt hat, oder vom Rechtsanwalt des minderjährigen Ausländers."

**Art. 38** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 57/5ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 57/5ter - § 1 - Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose lädt den Antragsteller mindestens einmal zu einer persönlichen Anhörung über den Inhalt des Antrags auf internationalen Schutz vor.

Der König bestimmt die Bedingungen, unter denen die persönliche Anhörung erfolgt.

Ist es dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose wegen einer großen Zahl von gleichzeitig eingehenden Anträgen auf internationalen Schutz von Ausländern in der Praxis unmöglich, fristgerecht die in Absatz 1 erwähnten Anhörungen durchzuführen, kann der Minister mit dem Einverständnis des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose vorübergehend das Personal einer anderen Behörde anweisen, diese Anhörungen durchzuführen. In diesen Fällen erhalten die Bediensteten dieser anderen Behörde zuvor entsprechende Schulungen, so wie es der König für das Personal des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose bestimmt.

§ 2 - Die in § 1 erwähnte persönliche Anhörung findet nicht statt, wenn:

1. der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose anhand der verfügbaren Beweismittel einen positiven Beschluss im Hinblick auf die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling fassen kann,

2. der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose der Auffassung ist, dass der Antragsteller aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht persönlich angehört werden kann. Im Zweifelsfall konsultiert der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose eine befugte Berufsfachkraft der Gesundheitspflege, um festzustellen, ob es sich bei dem Umstand, der dazu führt, dass der Antragsteller nicht angehört werden kann, um einen vorübergehenden oder dauerhaften Zustand handelt.

Findet aus dem in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Grund keine persönliche Anhörung statt, werden angemessene Bemühungen unternommen, damit der Antragsteller die für seinen Antrag erforderlichen Informationen unterbreiten kann.

Die Tatsache, dass gemäß Absatz 1 Nr. 2 keine persönliche Anhörung stattgefunden hat, hat keinen negativen Einfluss auf den Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose,

3. der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose im Fall von Artikel 57/6/2 der Auffassung ist, dass er einen Beschluss aufgrund einer vollständigen Prüfung der vom Antragsteller bei dem Minister oder seinem Beauftragten angeführten Sachverhalte, wie in Artikel 51/8 bestimmt, fassen kann.

§ 3 - Die Tatsache, dass keine persönliche Anhörung stattgefunden hat, hindert den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu befinden."

**Art. 39** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 57/5quater mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 57/5quater - § 1 - Bei der in Artikel 57/5ter erwähnten persönlichen Anhörung hält der Bedienstete des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose die Aussagen der Person, die internationalen Schutz beantragt, schriftlich fest. Die Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung stellen eine getreue Wiedergabe der dem Antragsteller gestellten Fragen und seiner Antworten dar und umfassen mindestens die durch Königlichen Erlass bestimmten Angaben.

§ 2 - Die Person, die internationalen Schutz beantragt, oder ihr Rechtsanwalt kann schriftlich eine Kopie der Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung beantragen.

Erreicht dieser Antrag den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose binnen zwei Werktagen nach der persönlichen Anhörung, notifiziert der Generalkommissar der Person, die internationalen Schutz beantragt, beziehungsweise ihrem Rechtsanwalt die Kopie der Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung, bevor er über den Antrag auf internationalen Schutz befindet.

Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose notifiziert die Kopie der Aufzeichnungen gemäß den Bestimmungen von Artikel 51/2.

§ 3 - Die Person, die internationalen Schutz beantragt, beziehungsweise ihr Rechtsanwalt kann dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose Anmerkungen in Bezug auf die Kopie der Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung zukommen lassen.

Diese Anmerkungen sind dem Generalkommissar schriftlich in der Verfahrenssprache zu übermitteln.

Der Generalkommissar prüft diese Anmerkungen, bevor er über den Antrag auf internationalen Schutz befindet, sofern:

1. der in § 2 erwähnte Antrag auf Kopie binnen zwei Werktagen nach der persönlichen Anhörung beim Generalkommissar eingeht und

2. die Anmerkungen dem Generalkommissar binnen acht Werktagen nach Notifizierung der Kopie der Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung an die Person, die internationalen Schutz beantragt, beziehungsweise ihren Rechtsanwalt übermittelt werden.

Sind die in Absatz 3 erwähnten kumulativen Bedingungen nicht erfüllt, prüft der Generalkommissar die Anmerkungen nur, wenn sie ihm spätestens einen Werktag vor dem Tag übermittelt werden, an dem über den Antrag auf internationalen Schutz befunden wird.

Es wird davon ausgegangen, dass die Person, die internationalen Schutz beantragt, den Inhalt der Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung bestätigt, wenn dem Generalkommissar bis zum Werktag vor dem Tag, an dem über den Antrag auf internationalen Schutz befunden wird, keine Anmerkungen übermittelt worden sind. Beziehen sich die dem Generalkommissar eventuell übermittelten Anmerkungen nur auf einen Teil des Inhalts der Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung, wird davon ausgegangen, dass die Person, die internationalen Schutz beantragt, den Rest des Inhalts bestätigt.

§ 4 - Bei Anwendung der Artikel 57/6 § 2, 57/6 § 3, 57/6/1 § 1 oder 57/6/4 kann eine Kopie der Aufzeichnungen der persönlichen Anhörung zeitgleich mit dem Beschluss über den Antrag auf internationalen Schutz notifiziert werden."

**Art. 40** - Artikel 57/6 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987, ersetzt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 2009 und 10. August 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter "in Artikel 53 erwähnten" aufgehoben.

2. Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt ersetzt:

"2. einen Antrag auf internationalen Schutz aufgrund von Artikel 57/6/1 § 2 als offensichtlich unbegründet zu betrachten,".

3. In Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter "in Artikel 53 erwähnten" aufgehoben.

4. Absatz 1 Nr. 10 wird wie folgt ersetzt:

"10. eine Stellungnahme über die Vereinbarkeit einer Entfernungsmassnahme mit den Artikeln 48/3 und 48/4 abzugeben, wenn er den Antrag auf internationalen Schutz gemäß Artikel 57/6/2 § 2 für unzulässig erklärt,".

5. In Absatz 1 Nr. 15 werden die Wörter "in Artikel 57/6/1 Absatz 4" durch die Wörter "in Artikel 57/6/1 § 3 Absatz 4" ersetzt.

6. Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt ersetzt:

"In Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Beschlüsse werden binnen sechs Monaten nach Erhalt des durch den Minister oder seinen Beauftragten übermittelten Antrags auf internationalen Schutz gefasst.

Die in Absatz 2 erwähnte Frist kann um höchstens neun weitere Monate verlängert werden, wenn:

a) sich in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht komplexe Fragen ergeben,

b) eine große Anzahl von Ausländern gleichzeitig internationalen Schutz beantragen, sodass es in der Praxis sehr schwierig ist, das Verfahren innerhalb der Frist von sechs Monaten abzuschließen, oder

c) die Verzögerung bei der Antragsprüfung eindeutig auf den Antragsteller zurückzuführen ist.

Wenn dies erforderlich ist, um eine angemessene und vollständige Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zu gewährleisten, kann die in Absatz 3 erwähnte Frist nach Verlängerung nochmals um höchstens drei Monate verlängert werden.

Die in Absatz 2 erwähnte Frist wird höchstens um einundzwanzig Monate verlängert, wenn eine aller Voraussicht nach vorübergehende ungewisse Lage im Herkunftsland besteht. In einem solchen Fall wird die Lage im betreffenden Herkunftsland mindestens alle sechs Monate überprüft.

Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose setzt den Antragsteller von der Verlängerung der in Absatz 2 erwähnten Frist in Kenntnis und übermittelt ihm auf seinen Antrag hin Informationen zu den Gründen der Verlängerung und Angaben über die Frist, binnen deren der in Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Beschluss gefasst wird."

7. Der Artikel, dessen heutiger Wortlaut § 1 bilden wird, wird durch die Paragraphen 2 und 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 2 - Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose befindet vorrangig, wenn:

1. der Antragsteller sich an einem in den Artikeln 74/8 § 1 oder 74/9 §§ 2 und 3 erwähnten bestimmten Ort befindet oder von einer in Artikel 68 erwähnten Sicherheitsmaßnahme betroffen ist,

2. der Antragsteller sich in einer Strafanstalt befindet,

3. der Minister oder sein Beauftragter den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ersucht, den Antrag auf internationalen Schutz des Betroffenen vorrangig zu prüfen,

4. der Antrag begründet erscheint.

§ 3 - Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose kann einen Antrag auf internationalen Schutz für unzulässig erklären, wenn:

1. der Antragsteller bereits in einem ersten Asylstaat tatsächlichen Schutz genießt, es sei denn, er führt Sachverhalte an, aus denen hervorgeht, dass er den tatsächlichen Schutz, der ihm im ersten Asylstaat gewährt worden ist, nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder dass ihm die Einreise ins Staatsgebiet dieses Landes nicht mehr erlaubt ist.

Unter der Bedingung, dass ihm die Einreise ins Staatsgebiet dieses Landes wieder erlaubt ist, kann ein Land als erster Asylstaat betrachtet werden, wenn der Asylsuchende in dem Land als Flüchtling anerkannt ist und den Schutz weiterhin in Anspruch nehmen kann oder wenn ihm in diesem Land ein anderer tatsächlicher Schutz, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, gewährt wird,

2. ein Drittland als für den Antragsteller sicheres Drittland im Sinne von Artikel 57/6/6 betrachtet werden kann, es sei denn, er führt Sachverhalte an, aus denen hervorgeht, dass er in diesem Drittland Gefahr läuft, verfolgt zu werden oder ernsthaften Schaden zu erleiden, oder dass die Verbindung zwischen ihm und diesem Drittland nicht derart ist, dass es für ihn vernünftig erscheint, sich dorthin zu begeben, oder dass er im Staatsgebiet dieses Landes nicht zugelassen wird,

3. der Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationalen Schutz genießt,

4. der Antragsteller Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates ist, der Partei eines noch nicht in Kraft getretenen Vertrags über den Beitritt zur Europäischen Union ist, es sei denn, er führt Sachverhalte an, aus denen hervorgeht, dass er in diesem Mitgliedstaat beziehungsweise diesem Staat Gefahr läuft, verfolgt zu werden oder ernsthaften Schaden zu erleiden,

5. der Antragsteller einen Folgeantrag auf internationalen Schutz einreicht, bei dem keine neuen Sachverhalte oder Erkenntnisse im Sinne von Artikel 57/6/2 zutage treten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind,

6. der minderjährige Ausländer, nachdem über einen in seinem Namen gemäß Artikel 57/1 § 1 Absatz 1 eingereichten Antrag auf internationalen Schutz ein bestandskräftiger Beschluss gefasst worden ist, keine eigenen Tatsachen vorbringt, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen. Anderenfalls fasst der Generalkommissar einen Beschluss, durch den er die Zulässigkeit des Antrags beschließt.

Der in Absatz 1 Nr. 6 erwähnte Antragsteller wird vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose angehört, sofern der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose urteilt, dass das Alter, die Reife und die Schutzbedürftigkeit des Antragstellers dies zulassen.

In Absatz 1 Nr. 2, 3, 4 und 6 erwähnte Beschlüsse werden binnen fünfzehn Werktagen nach Erhalt des durch den Minister oder seinen Beauftragten übermittelten Antrags auf internationalen Schutz gefasst.

In Absatz 1 Nr. 5 erwähnte Beschlüsse werden binnen zehn Werktagen nach Erhalt des durch den Minister oder seinen Beauftragten übermittelten Antrags auf internationalen Schutz gefasst.

In Absatz 1 Nr. 5 erwähnte Beschlüsse werden binnen zwei Werktagen nach Erhalt des durch den Minister oder seinen Beauftragten übermittelten Antrags auf internationalen Schutz gefasst, wenn der Antragsteller seinen Folgeantrag gestellt hat, während er sich im Hinblick auf seine Entfernung an einem in den Artikeln 74/8 oder 74/9 erwähnten bestimmten Ort befunden hat oder von einer in Artikel 68 erwähnten Sicherheitsmaßnahme betroffen war.

Für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung werden alle Tage außer Samstage, Sonntage und Feiertage als Werktage betrachtet."

**Art. 41** - Artikel 57/6/1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Januar 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ist befugt, einem Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftslandes oder einem Staatenlosen, der zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hatte, den internationalen Schutz zu verweigern, wenn der Ausländer keine schwerwiegenden Gründe dafür vorgebracht hat, dass der Staat in seinem speziellen Fall im Hinblick auf die Anerkennung als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz nicht als sicheres Herkunftsland zu betrachten ist."

2. In Absatz 3 werden zwischen den Wörtern "Informationen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union," und den Wörtern "des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge" die Wörter "des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen," eingefügt.

3. Absatz 5 wird aufgehoben.

4. Der Artikel, dessen heutiger Wortlaut § 3 bilden wird, wird durch die Paragraphen 1 und 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 1 - Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose kann einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß einem beschleunigten Verfahren prüfen, wenn:

a) der Antragsteller bei der Einreichung seines Antrags auf internationalen Schutz und der Darlegung der Tatsachen nur Umstände vorgebracht hat, die für die Prüfung der Frage, ob er Anspruch auf internationalen Schutz hat, nicht von Belang sind, oder

b) der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsland im Sinne von § 3 kommt, oder

c) der Antragsteller die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität und/oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht hat, oder

d) angenommen werden kann, dass der Antragsteller ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder

e) der Antragsteller eindeutig unstimmgige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, sodass die Begründung für seine Behauptung, dass er als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzusehen ist, nicht überzeugend ist, oder

f) der Antragsteller einen Folgeantrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der gemäß Artikel 57/6/2 § 1 Absatz 1 für zulässig erklärt worden ist, oder

g) der Antragsteller den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung eines bereits gefassten oder unmittelbar bevorstehenden Beschlusses stellt, der zu seiner Abweisung oder Entfernung führen würde, oder

h) der Antragsteller unrechtmäßig in das Staatsgebiet des Königreichs eingereist ist oder seinen Aufenthalt unrechtmäßig verlängert hat und es ohne stichhaltigen Grund versäumt hat, zum angesichts der Umstände seiner Einreise frühestmöglichen Zeitpunkt bei den Behörden vorstellig zu werden oder einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, oder

i) der Antragsteller sich weigert, der Verpflichtung zu der in Artikel 51/3 erwähnten Abnahme seiner Fingerabdrücke nachzukommen, oder

j) es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt oder er aus schwerwiegenden Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung unter Zwang entfernt wurde.

In dem in Absatz 1 Buchstabe f) erwähnten Fall fasst der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose binnen fünfzehn Werktagen, nachdem er über die Zulässigkeit des Antrags befunden hat, einen Beschluss über den Antrag auf internationalen Schutz.

In allen anderen in Absatz 1 erwähnten Fällen befindet der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose binnen fünfzehn Werktagen nach Erhalt des durch den Minister oder dessen Beauftragten übermittelten Antrags auf internationalen Schutz über diesen Antrag.

Für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung werden alle Tage außer Samstage, Sonntage und Feiertage als Werktage betrachtet.

§ 2 - Wird der internationale Schutz verweigert und befindet sich die Person, die internationalen Schutz beantragt, in einem der in § 1 Absatz 1 Buchstabe a) bis j) erwähnten Fälle, kann der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose diesen Antrag als offensichtlich unbegründet betrachten."

**Art. 42** - Artikel 57/6/2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 8. Mai 2013 und abgeändert durch das Gesetz vom 10. April 2014, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 57/6/2 - § 1 - Nach Erhalt des vom Minister oder von seinem Beauftragten auf der Grundlage von Artikel 51/8 übermittelten Folgeantrags prüft der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose vorrangig, ob neue Sachverhalte oder Erkenntnisse zutage treten oder vom Antragsteller vorgebracht werden, die die Wahrscheinlichkeit, dass er für die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling im Sinne von Artikel 48/3 oder des subsidiären Schutzstatus im Sinne von Artikel 48/4 in Frage kommt, erheblich erhöhen. Liegen keine solchen Sachverhalte oder



Erkenntnisse vor, erklärt der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose den Antrag für unzulässig. Andernfalls oder wenn gegen den Antragsteller vorher nur ein Beschluss zur Einstellung der Antragsprüfung in Anwendung von Artikel 57/6/5 § 1 Nr. 1, 2, 3, 4 oder 5 gefasst wurde, erklärt der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose den Antrag für zulässig.

Bei der in Absatz 1 erwähnten Prüfung berücksichtigt der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose gegebenenfalls die Tatsache, dass der Antragsteller es im früheren Verfahren ohne triftige Erklärung unterlassen hat, insbesondere durch Einlegen der in Artikel 39/2 erwähnten Beschwerde, die Sachverhalte geltend zu machen, die die Einreichung seines Folgeantrags rechtfertigen.

§ 2 - Fasst der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose einen Unzulässigkeitsbeschluss gemäß § 1, informiert er den Minister oder seinen Beauftragten, ob die Entfernung beziehungsweise Abweisung einen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung des Antragstellers aufgrund der Prüfung im Hinblick auf die Artikel 48/3 und 48/4 zur Folge hat.

§ 3 - Wenn in Anwendung von § 2 der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose im Rahmen des vorherigen Antrags die Auffassung vertreten hat, dass eine Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung zur Folge hat, kann eine solche Maßnahme unter Zwang ausgeführt werden, und zwar ab Stellung des Antrags und während der in § 1 erwähnten Prüfung in Bezug auf den Antragsteller:

- der einen zweiten oder weiteren Folgeantrag stellt und
- der sich vor Stellung seines vorherigen Antrags und seitdem ununterbrochen an einem wie in den Artikeln 74/8 oder 74/9 erwähnten bestimmten Ort befindet.“

**Art. 43** - Artikel 57/6/3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 8. Mai 2013, wird aufgehoben.

**Art. 44** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 57/6/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 57/6/4 - Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ist in Bezug auf Ausländer, die versuchen, ins Königreich einzureisen, ohne die in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Bedingungen zu erfüllen, und an der Grenze einen Antrag auf internationalen Schutz eingereicht haben, befugt, den Antrag dort aufgrund von Artikel 57/6 § 3 für unzulässig zu erklären oder dort über die Begründetheit des Antrags in einem der in Artikel 57/6/1 § 1 Absatz 1 Buchstabe a), b), c), d), e), f), g), i) oder j) erwähnten Fälle zu befinden.

Wenn Absatz 1 nicht angewandt werden kann, beschließt der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, dass eine spätere Prüfung erforderlich ist, nach der es dem Antragsteller von dem Minister oder seinem Beauftragten erlaubt wird, gemäß Artikel 74/5 § 4 Nr. 4 ins Königreich einzureisen.

Fasst der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose binnen vier Wochen nach Erhalt des durch den Minister oder dessen Beauftragten übermittelten Antrags auf internationalen Schutz keinen Beschluss, wird es dem Antragsteller von dem Minister oder seinen Beauftragten ebenfalls erlaubt, gemäß Artikel 74/5 § 4 Nr. 5 ins Königreich einzureisen.“

**Art. 45** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 57/6/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 57/6/5 - § 1 - Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose beschließt, die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz einzustellen, insbesondere wenn:

1. der Antragsteller an dem in der Vorladung festgelegten Datum nicht vorstellig wird und diesbezüglich binnen der vom König festgelegten annehmbaren Frist keinen triftigen Grund angibt,
2. der Antragsteller einer Informationsanfrage nicht binnen einem Monat ab Versand nachkommt und diesbezüglich keinen triftigen Grund angibt,
3. der Antragsteller es unterlässt, die Weiterführung der Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz gemäß Artikel 55 zu beantragen,
4. der Antragsteller sich an einem in den Artikeln 74/8 oder 74/9 erwähnten bestimmten Ort befindet oder von einer in Artikel 68 erwähnten Sicherheitsmaßnahme betroffen ist und er in diesen Fällen den Ort seiner Festhaltung beziehungsweise seines Aufenthalts ohne Erlaubnis verlassen und nicht binnen fünfzehn Tagen den Minister oder seinen Beauftragten kontaktiert hat,
5. der Antragsteller sich ohne triftigen Grund während mindestens fünfzehn Tagen der Meldepflicht entzogen hat, deren Modalitäten durch Königlichen Erlass festgelegt sind,
6. der Antragsteller verstorben ist und gegebenenfalls der in Artikel 57/1 § 1 Absatz 1 erwähnte minderjährige Ausländer nicht die Weiterführung der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz gemäß den durch Königlichen Erlass festgelegten Bestimmungen beantragt hat,
7. der Antragsteller erklärt, auf seinen Antrag zu verzichten. Bei Zweifeln in Bezug auf den ausdrücklichen Charakter des Verzichts wird der Antragsteller vorgeladen, um den Verzicht zu bestätigen,
8. der Antragsteller freiwillig und endgültig in sein Herkunftsland zurückkehrt,
9. der Antragsteller die belgische Staatsangehörigkeit erwirbt.

§ 2 - Befindet sich der Antragsteller in einem der in § 1 Nr. 1, 2, 3, 4 oder 5 erwähnten Fälle und enthält die Verwaltungsakte ausreichend Sachverhalte, um eine inhaltliche Prüfung des Antrags vorzunehmen, kann der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose den Antrag in Anwendung von Artikel 57/6 § 1 auch ablehnen.“

**Art. 46** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 57/6/6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 57/6/6 - § 1 - Der Antrag auf internationalen Schutz kann aufgrund von Artikel 57/6 § 3 Absatz 1 Nr. 2 für unzulässig erklärt werden, wenn der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose der Auffassung ist, dass die Person, die internationalen Schutz beantragt, unter Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen und Umstände in dem betreffenden Drittland nach folgenden Grundsätzen behandelt wird:

1. keine Gefährdung von Leben und Freiheit sind aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung,
2. keine Gefahr, einen ernsthaften Schaden, wie in Artikel 48/4 § 2 erwähnt, zu erleiden,
3. Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nach dem Genfer Abkommen,
4. Einhaltung des Verbots der Entfernung, wenn diese einen Verstoß gegen das im Völkerrecht festgelegte Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung darstellt, und
5. Möglichkeit, einen Antrag auf Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling zu stellen und im Falle der Anerkennung als Flüchtling Schutz gemäß dem Genfer Abkommen zu erhalten.

§ 2 - Ein Drittland kann nur als sicheres Drittland angesehen werden, wenn der Antragsteller eine Verbindung zu diesem Land hat, sodass es aufgrund dieser Verbindung vernünftigerweise erscheint, dass er sich in dieses Land begibt, und wenn angenommen werden kann, dass der Antragsteller auf dem Staatsgebiet des betreffenden Drittlandes zugelassen wird, es sei denn, er führt Sachverhalte an, aus denen deutlich hervorgeht, dass dies nicht der Fall sein wird.

Für die Beurteilung der in Absatz 1 erwähnten Verbindung werden alle relevanten Tatsachen und Umstände, die Art, Dauer und Umstände des vorherigen Aufenthalts beinhalten können, berücksichtigt.

§ 3 - Die Beurteilung, ob ein Land ein sicheres Drittland ist, muss sich auf eine Reihe von Informationsquellen stützen, zu denen insbesondere Informationen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Europarats und anderer relevanter internationaler Organisationen zählen.

§ 4 - Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose beurteilt, ob das betreffende Drittland für einen bestimmten Antragsteller sicher ist.

§ 5 - Bei der Ausführung eines ausschließlich auf Artikel 57/6 § 3 Absatz 1 Nr. 2 beruhenden Beschlusses wird dem Ausländer von dem Minister oder seinem Beauftragten ein Dokument übergeben, mit dem die Behörden des Drittlandes in der Sprache dieses Landes davon in Kenntnis gesetzt werden, dass der Antrag auf internationalen Schutz des Antragstellers nicht zur Sache geprüft worden ist."

**Art. 47** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 57/6/7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 57/6/7 - § 1 - Wenn neue Sachverhalte oder Erkenntnisse zutage treten, die darauf hindeuten, dass Gründe für eine Überprüfung der Berechtigung des internationalen Schutzes bestehen, prüft der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, ob der internationale Schutz einer Person entzogen oder aufgehoben werden kann.

§ 2 - Der Generalkommissar gibt der betreffenden Person Gelegenheit, in einer persönlichen Anhörung Gründe vorzubringen, die dafür sprechen, die Rechtsstellung als Flüchtling beziehungsweise den subsidiären Schutzstatus für sie aufrechtzuerhalten.

Wenn der Generalkommissar die Möglichkeit einer Aufhebung des internationalen Schutzstatus prüft, hat der Betreffende in Abweichung von Absatz 1 Gelegenheit, die Gründe, die dafür sprechen, den internationalen Schutzstatus für ihn aufrechtzuerhalten, entweder im Laufe einer persönlichen Anhörung vorzubringen oder schriftlich anzuführen.

Von Absatz 1 wird ebenfalls auf diese Weise abgewichen, wenn der Generalkommissar die Möglichkeit einer Entziehung der Rechtsstellung als Flüchtling gemäß Artikel 55/3/1 § 1 oder einer Entziehung des subsidiären Schutzstatus für den Ausländer prüft, der in Anwendung von Artikel 55/4 § 2 ausgeschlossen ist oder hätte ausgeschlossen werden müssen.

Die Vorladung zu einer persönlichen Anhörung beziehungsweise das Schreiben, mit dem der Betreffende von der Überprüfung der Berechtigung seines Status in Kenntnis gesetzt wird und das ihm Gelegenheit bietet, schriftlich die Gründe anzuführen, die dafür sprechen, den Status für ihn aufrechtzuerhalten, informiert den Betreffenden, aus welchen Gründen die Berechtigung seines Status überprüft wird.

§ 3 - Die Vorladung zu einer persönlichen Anhörung beziehungsweise das Schreiben, das dem Betreffenden Gelegenheit bietet, schriftlich die Gründe anzuführen, die dafür sprechen, den Status für ihn aufrechtzuerhalten, wird per Einschreiben oder durch Boten gegen Empfangsbestätigung an die letzte im Nationalregister angegebene Adresse gesendet. Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose sendet eine Kopie dieser Vorladung beziehungsweise dieses Schreibens durch gewöhnlichen Brief an die tatsächliche Adresse des Betreffenden, sofern diese Adresse ihm bekannt und neueren Datums als die im Nationalregister angegebene Adresse ist.

Bei der persönlichen Anhörung wählt der Betreffende einen Wohnsitz für das Überprüfungsverfahren. Ist keine persönliche Anhörung geplant, hat der Betreffende Gelegenheit, einen Wohnsitz für das Überprüfungsverfahren zu wählen und gleichzeitig schriftlich die Gründe anzuführen, die dafür sprechen, den Status für ihn aufrechtzuerhalten.

Jede Änderung des gewählten Wohnsitzes ist dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose per Einschreiben mitzuteilen.

Unbeschadet einer persönlichen Notifizierung können Vorladungen und Schreiben von dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder seinem Beauftragten per Einschreiben oder durch Boten gegen Empfangsbestätigung an den im Rahmen des Überprüfungsverfahrens gewählten Wohnsitz gesendet werden. Wenn der Betreffende seinen Wohnsitz bei seinem Rechtsbeistand gewählt hat, können Vorladungen und Schreiben ebenfalls durch gewöhnlichen Brief, per Fax oder durch jedes andere durch königlichen Erlass zugelassene Mittel der Notifizierung rechtsgültig versendet werden.

Wird im Rahmen des Überprüfungsverfahrens kein Wohnsitz gewählt und unbeschadet einer persönlichen Notifizierung, werden Vorladungen und Schreiben per Einschreiben oder durch Boten gegen Empfangsbestätigung an die letzte im Nationalregister angegebene Adresse gesendet. Gegebenenfalls wird eine Kopie dieser Vorladungen und Schreiben durch gewöhnlichen Brief an die tatsächliche Adresse des Betreffenden gesendet, sofern diese Adresse dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose bekannt und neueren Datums als die im Nationalregister angegebene Adresse ist.

§ 4 - Die Bedingungen, unter denen die persönliche Anhörung erfolgt, werden vom König bestimmt.

Wird der Betreffende an dem für die persönliche Anhörung festgelegten Datum nicht vorstellig, übermittelt er dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose binnen fünfzehn Tagen nach dem für die persönliche Anhörung festgelegten Datum schriftlich einen triftigen Grund für seine Abwesenheit.

Führt der Betreffende binnen fünfzehn Tagen nach dem in der Vorladung festgelegten Datum der persönlichen Anhörung keinen triftigen Grund an, kann der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose einen Beschluss nach Aktenlage fassen.

Wenn der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose den Grund für triftig erachtet, kann er den Betreffenden zu einem späteren Zeitpunkt erneut vorladen oder ihm Gelegenheit geben, schriftlich die Gründe anzuführen, die dafür sprechen, den Status für ihn aufrechtzuerhalten.

Führt der Betreffende, nachdem er gemäß dem vorhergehenden Absatz erneut vorgeladen worden ist, einen neuen Grund für seine Abwesenheit bei der anberaumten persönlichen Anhörung an, befindet der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Sachverhalte.

§ 5 - Wird der Betreffende aufgefordert, die Gründe, die dafür sprechen, den Status für ihn aufrechtzuerhalten, schriftlich anzuführen, muss er dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose die Antwort binnen der vom König bestimmten Frist übermitteln. Bleibt eine Antwort aus, kann der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose nach Aktenlage befinden.

§ 6 - Unbeschadet einer persönlichen Notifizierung wird der Beschluss zur Entziehung beziehungsweise Aufhebung des internationalen Schutzstatus per Einschreiben oder durch Boten gegen Empfangsbestätigung versendet. Unbeschadet einer persönlichen Notifizierung wird das Schreiben, mit dem mitgeteilt wird, dass der internationale Schutzstatus nicht entzogen beziehungsweise aufgehoben wird, durch gewöhnlichen Brief versendet. Der Beschluss zur Entziehung beziehungsweise Aufhebung des internationalen Schutzstatus oder das Schreiben, mit dem mitgeteilt wird, dass der internationale Schutzstatus nicht entzogen beziehungsweise aufgehoben wird, wird an den Wohnsitz gesendet, der im Rahmen des Überprüfungsverfahrens gewählt worden ist.

Ist im Rahmen des Überprüfungsverfahrens kein Wohnsitz gewählt worden und unbeschadet einer persönlichen Notifizierung, werden dieser Beschluss per Einschreiben oder durch Boten gegen Empfangsbestätigung beziehungsweise dieses Schreiben durch gewöhnlichen Brief an die letzte im Nationalregister angegebene Adresse gesendet. Eine Kopie jeder Sendung wird durch gewöhnlichen Brief an die tatsächliche Adresse des Betroffenen gesendet, sofern diese Adresse dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose bekannt und neueren Datums als die im Nationalregister angegebene Adresse ist."

**Art. 48** - Artikel 57/7 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "Das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose" durch die Wörter "Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose" ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter "Es hat das Recht" durch die Wörter "Er hat das Recht" ersetzt.

3. Der Artikel, dessen heutiger Wortlaut § 1 bilden wird, wird durch die Paragraphen 2 und 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 2 - Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose kann für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz Informationen jeder Art einsehen und verwenden, die im Wege der elektronischen Kommunikation von einer Person, die internationalen Schutz beantragt, gesendet beziehungsweise empfangen werden und sich nicht persönlich an den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose richten, jedoch öffentlich zugänglich sind.

§ 3 - Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose kann sich in seinem Beschluss auf Informationen stützen, die er von einer von ihm kontaktierten Person oder Einrichtung erhalten hat, deren Namen, Kontaktdaten, Tätigkeiten oder Funktion auf ihren Antrag hin vertraulich behandelt werden.

In diesem Fall werden der Grund/die Gründe, aus dem/denen diese Angaben vertraulich behandelt werden, in der Verwaltungsakte aufgeführt, ebenso wie der Grund/die Gründe, aus dem/denen die Zuverlässigkeit dieser Quelle(n) vorausgesetzt werden kann."

**Art. 49** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 57/8/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 57/8/1 - Der gemäß Artikel 49 § 1 als Flüchtling anerkannte Ausländer muss den gültigen nationalen Pass, über den er verfügt, beim Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose in Verwahrung geben.

Gibt die in Absatz 1 erwähnte Person den Pass nicht in Verwahrung oder beantragt sie die Rückgabe des Dokuments ohne triftigen Grund, kann dies ein neues Element für eine Überprüfung der Berechtigung der Rechtsstellung als Flüchtling durch den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose aufgrund von Artikel 57/6/7 darstellen."

**Art. 50** - Artikel 57/9 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Juli 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird der Satz "Beschlüsse in Bezug auf die in den Artikeln 52/4, 57/6 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 und 9 bis 14, 57/6/1 Absatz 1, 57/6/2 und 57/6/3 bestimmten Befugnisse können vom Generalkommissar beziehungsweise von seinen im Auftrag handelnden Beigeordneten oder von den im Auftrag handelnden Personalmitgliedern des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose, die mindestens der Klasse A3 angehören oder vom Generalkommissar für die zeitweilige Ausübung eines Amtes der Stufe A3 bestimmt worden sind, unter der Weisung und unter der Leitung des Generalkommissars gefasst werden." durch den Satz "Beschlüsse und Stellungnahmen in Bezug auf die in den Artikeln 52/4, 57/6 § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 und 9 bis 14, 57/6 §§ 2 und 3, 57/6/1 §§ 1 und 2 Absatz 1, 57/6/2, 57/6/4, 57/6/5 und 57/6/7 § 5 bestimmten Befugnisse können vom Generalkommissar beziehungsweise von seinen im Auftrag handelnden Beigeordneten oder von den im Auftrag handelnden Personalmitgliedern des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose, die mindestens der Klasse A3 angehören oder vom Generalkommissar für die zeitweilige Ausübung eines Amtes der Stufe A3 bestimmt worden sind, unter der Weisung und unter der Leitung des Generalkommissars gefasst beziehungsweise erteilt werden." ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Die in den Artikeln 57/6 § 1 Absatz 1 Nr. 8 und 57/8/1 Absatz 1 definierten Befugnisse werden vom Generalkommissar oder von seinem Beauftragten - bei diesem unter der Weisung und unter der Leitung des Generalkommissars - ausgeübt."

**Art. 51** - Artikel 57/10 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und ersetzt durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird aufgehoben.

**Art. 52** - In Artikel 57/23bis Absatz 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 und abgeändert durch die Gesetze vom 15. September 2006 und 27. Dezember 2006, werden die Wörter "eines Asylantrags oder die Ablehnung eines späteren Asylantrags" durch die Wörter "eines Antrags auf internationalen Schutz" ersetzt.

**Art. 53** - Artikel 68 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 1993, 15. Juli 1996, 18. Februar 2003, 15. September 2006, 19. Januar 2012 und 24. Februar 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "52/4 Absatz 3, 54" werden durch die Wörter "51/5 § 6 Absatz 2" ersetzt.

2. Zwischen der Zahl "73" und den Wörtern "und 74/17 § 2 Absatz 4" werden die Wörter ", 74/6 § 1 Absatz 8" eingefügt.

**Art. 54** - Artikel 71 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 10. Juli 1996 und abgeändert durch die Gesetze vom 9. März 1998, 18. Februar 2003, 1. September 2004, 15. September 2006, 6. Mai 2009 und 24. Februar 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "51/5 § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 4, 52/4 Absatz 4, 54" durch die Wörter "51/5 § 1 Absatz 2 und § 4 Absatz 3" ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Wörter "74/6 § 2 Absatz 5" durch die Wörter "74/6 § 1 Absatz 7" ersetzt.

**Art. 55** - In Artikel 74 Absatz 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 10. Juli 1996 und abgeändert durch das Gesetz vom 24. Februar 2017, werden die Wörter "der Artikel 7 Absatz 5, 29 Absatz 3, 44septies § 1 Absatz 3, 74/5 § 3 und 74/6 § 2" durch die Wörter "der Artikel 7 Absatz 6, 29 Absatz 3, 44septies § 1 Absatz 3, 74/5 § 3 Absatz 2 und 74/6 § 1 Absatz 6" ersetzt.



**Art. 56** - Artikel 74/5 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 und abgeändert durch die Gesetze vom 15. Juli 1996, 9. März 1998, 29. April 1999, 15. September 2006, 6. Mai 2009 und 8. Mai 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Nr. 2 wird wie folgt ersetzt:

"2. der versucht, ins Königreich einzureisen, ohne die in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Bedingungen zu erfüllen, und der an der Grenze einen Antrag auf internationalen Schutz stellt,"

2. Paragraph 1 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Kein Ausländer darf allein deshalb festgehalten werden, weil er einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat."

3. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

4. Paragraph 3 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

"1. wenn gegen den Ausländer eine vollstreckbare Abweisungsmaßnahme gefasst worden ist"

5. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

6. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

7. In § 4 Nr. 4 werden die Wörter "dem Ausländer," durch die Wörter "dem in § 1 Nr. 2 erwähnten Ausländer, in Bezug auf den ein Beschluss für eine spätere Prüfung in Anwendung von Artikel 57/6/4 Absatz 2 gefasst worden ist oder" ersetzt.

8. Paragraph 4 wird durch eine Nummer 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"5. dem in § 1 Nr. 2 erwähnten Ausländer, in Bezug auf den der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose binnen vier Wochen nach Erhalt des durch den Minister oder dessen Beauftragten übermittelten Antrags auf internationalen Schutz keinen Beschluss gefasst hat."

9. Paragraph 5 Absatz 2 wird aufgehoben.

10. Paragraph 6 Absatz 1 wird aufgehoben.

11. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter "In allen Fällen" durch die Wörter "Wenn der in § 1 erwähnte Ausländer den Ort, an dem er festgehalten wird, ohne Erlaubnis verlässt," ersetzt.

**Art. 57** - Artikel 74/6 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 und abgeändert durch die Gesetze vom 15. Juli 1996, 29. April 1999, 15. September 2006 und 8. Mai 2013, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 74/6 - § 1 - Wenn es auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung erforderlich ist und keine weniger intensive Zwangsmaßnahme wirksam angewandt werden kann, kann der Minister oder sein Beauftragter die Person, die internationalen Schutz beantragt, an einem bestimmten Ort im Königreich festhalten:

1. um die Identität oder Staatsangehörigkeit des Antragstellers festzustellen oder zu überprüfen oder

2. um Beweise zu sichern, auf die sich der Antrag auf internationalen Schutz stützt und die ohne Festhaltung des Antragstellers unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr des Antragstellers besteht, oder

3. wenn der Antragsteller aufgrund eines Rückkehrverfahrens zur Vorbereitung seiner Rückführung und/oder Durchführung seiner Entfernung festgehalten wird und es auf der Grundlage objektiver Kriterien, einschließlich der Tatsache, dass der Antragsteller bereits Gelegenheit zum Zugang zum Asylverfahren hatte, belegt werden kann, dass berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass er den Antrag auf internationalen Schutz nur eingereicht hat, um die Durchführung des Rückkehrbeschlusses zu verzögern oder zu vereiteln, oder

4. wenn dies aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

Kein Ausländer darf allein deshalb festgehalten werden, weil er einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat.

Der Ausländer kann nur für einen möglichst kurzen Zeitraum und nur so lange festgehalten werden, wie die in Absatz 1 erwähnten Gründe gegeben sind.

Die Dauer der Festhaltung darf zwei Monate nicht überschreiten.

Wenn dies aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist, kann der Minister oder sein Beauftragter die in Absatz 1 Nr. 4 erwähnte Festhaltung um zwei Monate verlängern.

Nach einer Verlängerung kann der im vorhergehenden Absatz erwähnte Beschluss nur durch den Minister gefasst werden und kann die Festhaltung des Ausländers nach Ablauf der Frist jeweils nur um einen Monat verlängert werden, ohne dass dadurch die Gesamtdauer der Festhaltung sechs Monate überschreiten darf.

Die Dauer der Festhaltung wird von Rechts wegen während der Frist ausgesetzt, die für die Einreichung einer Beschwerde beim Rat für Ausländerstreitsachen, wie in Artikel 39/57 erwähnt, benötigt wird. Wenn dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder der antragstellenden oder der beitretenden Partei gemäß Artikel 39/76 § 1 eine Frist für die Prüfung der von einer der Parteien angeführten neuen Sachverhalte oder für die Mitteilung von Anmerkungen eingeräumt wird, wird die Dauer der Festhaltung ebenfalls von Rechts wegen während dieser Fristen ausgesetzt.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die in Absatz 1 erwähnten weniger intensiven Zwangsmaßnahmen zur Festhaltung fest.

Unbeschadet des vorhergehenden Absatzes kann der Minister oder sein Beauftragter dem Ausländer als weniger intensive Zwangsmaßnahme zur Festhaltung ebenfalls einen Aufenthaltsort zuweisen.

§ 2 - Ist der in Artikel 52/3 § 1 erwähnte Ausländer von einer vollstreckbaren Entfernuungsmaßnahme betroffen, finden die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 2 bis 8 und von Titel III<sup>quater</sup> Anwendung."

**Art. 58** - In Artikel 74/8 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 und abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 2009 und 24. Februar 2017, werden die Wörter "51/5 § 1 beziehungsweise § 3, 52/4 Absatz 4, 54," durch die Wörter "51/5 § 1 Absatz 2 beziehungsweise § 4 Absatz 3," und die Wörter "74/6 § 1 beziehungsweise § 1bis" durch die Zahl "74/6" ersetzt.

**Art. 59** - Artikel 74/14 § 3 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Januar 2012 und abgeändert durch das Gesetz vom 24. Februar 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 4 wird aufgehoben.

2. Nummer 5 wird wie folgt ersetzt:

"5. dem Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen ein Ende gesetzt worden ist oder die Aufenthaltserlaubnis entzogen worden ist in Anwendung der Artikel 11 § 2 Nr. 4, 13 § 4 Nr. 5, 74/20 oder 74/21 oder".



3. Nummer 6 wird wie folgt ersetzt:

“6. der Antrag auf internationalen Schutz eines Drittstaatsangehörigen aufgrund von Artikel 57/6 § 3 Absatz 1 Nr. 5 für unzulässig erklärt oder aufgrund von Artikel 57/6/1 § 2 als offensichtlich unbegründet betrachtet worden ist.”

KAPITEL 3 - *Abänderungen des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern*

**Art. 60** - Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern wird wie folgt ersetzt:

“Es setzt die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, (Neufassung) teilweise um.”

**Art. 61** - Artikel 2 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 19. Januar 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 1 wird das Wort “eingereicht” durch das Wort “gestellt” ersetzt.
2. In Nr. 4 wird das Wort “eingereicht” durch das Wort “gestellt” ersetzt.
3. In Nr. 5 ii) werden die Wörter “und unterhaltsberechtig” aufgehoben.

**Art. 62** - Artikel 4 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 30. Dezember 2009, 19. Januar 2012 und 8. Mai 2013, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 4 - § 1 - Die Agentur kann den Anspruch auf materielle Hilfe einschränken oder in Ausnahmefällen entziehen:

1. wenn ein Asylsuchender den von der Agentur bestimmten obligatorischen Eintragungsort ablehnt, ihn nicht nutzt oder ihn verlässt, ohne die Agentur davon zu unterrichten oder die gegebenenfalls dazu erforderliche Erlaubnis erhalten zu haben, oder

2. wenn ein Asylsuchender seinen Melde- und Auskunftspflichten oder Aufforderungen zu persönlichen Anhörungen im Rahmen des Asylverfahrens während einer angemessenen Frist nicht nachkommt oder

3. wenn ein Asylsuchender einen Folgeantrag stellt, bis dass in Anwendung von Artikel 57/6/2 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern über die Zulässigkeit befunden worden ist, oder

4. in Anwendung der Artikel 35/2 und 45 Absatz 2 Nr. 8 und 9.

§ 2 - Wird in den in § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Fällen der Asylsuchende aufgespürt oder meldet er sich freiwillig, so ergeht unter Berücksichtigung der Motive des Untertauchens ein Beschluss über die erneute Gewährung einiger oder aller im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen, die entzogen oder eingeschränkt worden sind.

§ 3 - In vorliegendem Artikel erwähnte Beschlüsse über die Einschränkung oder den Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen werden jeweils für den Einzelfall gefasst und mit Gründen versehen. Sie sind aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Person, insbesondere der in Artikel 36 desselben Gesetzes erwähnten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu fassen.

§ 4 - Das Recht auf medizinische Betreuung, wie in den Artikeln 24 und 25 erwähnt, und das Recht auf einen würdigen Lebensstandard werden für die in vorliegendem Artikel erwähnten Asylsuchenden jedoch gewahrt.”

**Art. 63** - Artikel 6 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 30. Dezember 2009, 19. Januar 2012 und 22. April 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

2. Das Wort “Einreichung” wird durch das Wort “Stellung” ersetzt.

**Art. 64** - Artikel 7 § 2 Absatz 5 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 30. Dezember 2009 und abgeändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter “weder ein” werden durch das Wort “kein” ersetzt.

2. Die Wörter “noch ein Beschluss zur Nicht-Berücksichtigung eines neuen Asylantrags in Anwendung von Artikel 57/6/2 desselben Gesetzes” werden aufgehoben.

**Art. 65** - In Artikel 10 Nr. 2 desselben Gesetzes wird das Wort “eingereicht” durch das Wort “gestellt” ersetzt.

**Art. 66** - Artikel 18 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern “normal verfügbare Aufnahmekapazität” und den Wörtern “zeitweilig erschöpft ist” die Wörter “im Fall eines Massenzustroms von Asylsuchenden” eingefügt.

2. In Absatz 2 wird der erste Satz wie folgt ersetzt:

“Der Aufenthalt in einer solchen Struktur kann nur für einen möglichst kurzen, angemessenen Zeitraum erfolgen und die Grundbedürfnisse des Aufnahmebegünstigten werden dort entsprechend der Beurteilung seiner spezifischen Bedürfnisse gedeckt.”

**Art. 67** - Artikel 22 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter “ihren spezifischen Bedürfnissen angepasst ist” durch die Wörter “ihren spezifischen Bedürfnissen in Sachen Aufnahme entspricht” ersetzt.

2. Ein Paragraph 1/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

“§ 1/1 - Neben der Prüfung der spezifischen Bedürfnisse in Sachen Aufnahme wird geprüft, ob besondere Verfahrenserfordernisse, wie in Artikel 48/9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnt, vorliegen. Die Agentur kann beim Ausländeramt und beim Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose Empfehlungen in Sachen besondere Verfahrenserfordernisse, die ein Asylsuchender haben kann, abgeben, vorausgesetzt, der Asylsuchende hat seine Zustimmung gegeben.”

**Art. 68** - In Artikel 36 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter “Opfern von Gewalt und Folter oder älteren Menschen” durch die Wörter “älteren Menschen, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie zum Beispiel Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien,” ersetzt.

**Art. 69** - Artikel 37 desselben Gesetzes wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Bei der Würdigung des Kindeswohls wird insbesondere folgenden Faktoren Rechnung getragen:

1. der Möglichkeit der Familienzusammenführung,

2. dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds,  
 3. Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr, vor allem wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer von Menschenhandel handeln könnte,  
 4. den Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter, seiner Reife und seiner Schutzbedürftigkeit.”

**Art. 70** - In Artikel 38 desselben Gesetzes werden die Wörter "bei ihren Eltern oder der Person" durch die Wörter "zusammen mit ihren Eltern, ihren unverheirateten minderjährigen Geschwistern oder der Person" ersetzt.

**Art. 71** - Artikel 60 Absatz 2 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Diese materielle Hilfe wird in den kollektiven Aufnahmestrukturen gewährt, die von der Agentur oder einem Partner verwaltet werden, mit dem die Agentur ein besonderes Abkommen für die Aufnahme der in Absatz 1 erwähnten Minderjährigen geschlossen hat."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 21. November 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

Th. FRANCKEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2018/14060]

17 DECEMBER 2017. — *Wet tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen.* — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 17 december 2017 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 12 maart 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2018/14060]

17 DECEMBRE 2017. — *Loi modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers.* — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 17 décembre 2017 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 12 mars 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2018/14060]

17. DEZEMBER 2017 — *Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern* — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 17. Dezember 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

17. DEZEMBER 2017 — *Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - Vorliegendes Gesetz dient der Teilumsetzung der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung).